



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit
- Fachbereich GR 11 -

nachrichtlich:
für das SGB II zuständige Landesministerien
kommunale Spitzenverbände

nur per E-Mail

REFERAT	IIc 3
BEARBEITET VON	Barbara Paschmanns
HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-6958
FAX	+49 30 18 527-5900
E-MAIL	iic3@bmas.bund.de
DE-MAIL	poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 18. Juli 2017

AZ IIc3 - 29011/2

Neugeborene Kinder von Drittstaatsangehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein „Arbeitskreis Flüchtlinge“ hat folgenden Sachverhalt vorgetragen: „*Gängige Verfahrensweise in ganz Deutschland ist, dass Eltern mit subsidiären Schutz oder einem Anerkennungstitel für ihre neugeborenen Kinder einen Asylantrag stellen sollen. Sie werden zu dieser Antragstellung durch die Ausländerbehörde aufgefordert. Die Bearbeitung eines solchen Antrages dauert oft monatelang. In dieser Zeit erhalten die Eltern keine Leistungen für ihr Kind. Die Sozialämter zahlen nicht, weil ihnen eine offizielle Zuweisung durch die Bezirksregierung fehlt. Die Jobcenter zahlen nicht, da die Eltern noch keine gültigen Ausweispapiere für das Kind vorlegen können. Wissend, dass aber nun eine Person mehr im Haushalt lebt, zahlt das Jobcenter nur den Mietanteil der Eltern und eventueller Geschwisterkinder mit gültigen Papieren aus. Die anteilige Miete und alle Bedarfe des Neugeborenen müssen die Eltern aus ihren Regelleistungen mit bestreiten. Dieser Tatbestand treibt die Familie automatisch in Schulden bzw. Mietrückstände und damit verbundenen Ärger oder Mahnschreiben durch die Vermieter.*“

In Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, der Integrationsbeauftragten sowie dem Bundeskanzleramt vertrete ich insoweit nachfolgende Auffassung:

In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie

sind nicht nach § 1 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie nach Auffassung der Bundesregierung Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.

Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den Jobcentern i.d.R. bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind.

Ich bitte, diese Auffassung bei nächster Gelegenheit in die Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II sowie die Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Loseblattsammlung - zu überführen.

Zusätzlich bitte ich darum, vorab eine Information über die dargestellte Rechtsauffassung in die sog. Wissensdatenbank einzustellen, um eine frühzeitige Umsetzung in den gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Vogt

Beglaubigt

Sven Vollmer

Amtsinspektor

